



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Auslastung des Partikeltherapiezentrum**

1. Trifft es zu, dass es eine mündliche oder schriftliche Zusage (z.B. in Form einer Auslastungs- oder Beleggarantie o. ä.) darüber gibt, dass das Partikeltherapiezentrum in Kiel zu 35 Prozent durch Versicherte der Betriebskrankenkasse der Siemens AG ausgelastet wird?
  - a. Falls ja, wer hat diese Zusage gegeben und seit wann ist dies der Landesregierung bekannt?
  - b. Falls nein, bis zu welchem prozentualen Anteil wurde eine solche Auslastung durch Versicherte der BKK Siemens zugesichert – und von wem wurde diese gegenüber wem zugesichert?

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, dass es eine mündliche oder schriftliche Zusage dahingehend gibt.

2. Wurden von anderen Krankenversicherern oder Krankenkassen mündliche oder schriftliche Zusagen gegeben, das Partikeltherapiezentrum in Kiel bis zu einem bestimmten Prozentsatz auszulasten?

Falls ja, wer hat bis zu welchem Umfang eine solche Auslastung zugesichert?

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, dass es diesbezüglich mündliche oder schriftliche Zusagen gibt.

3. Ist aus Sicht der Landesregierung eine feste Auslastungszusage notwendig, um den bisherigen Geschäftsplan des geplanten Partikeltherapiezentrams aufrecht zu erhalten?

Nein. Der Geschäftsplan des UK S-H beruht nicht auf einer solchen festen Auslastungszusage; seit seiner Aufstellung haben sich die für die Auslastung maßgeblichen Umstände nach Kenntnis der Landesregierung nicht verändert.

4. Würde aus Sicht der Landesregierung – unabhängig vom Bestehen einer solchen Zusage – eine solche Zusicherung gegen die Rechte der Versicherten verstoßen, da es sich um einen Vertrag zu Lasten Dritter handelt?

Falls nein, warum nicht?

Eine solche Zusicherung würde wegen des Rechts zur freien Arztwahl (§ 76 SGB V) die Versicherten nicht binden und deshalb nicht gegen deren Rechte „verstoßen“. Es wäre zivilrechtlich theoretisch denkbar, dass die Versicherung gegenüber dem Behandelnden eine Geldzahlung für den Fall der Unterschreitung der Auslastung verspricht. Nach dem SGB V wären solche Zusagen nicht zulässig.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Rücktritt eines der Mitglieder des Vorstandes der Siemens AG mit vorgenannten Zusagen im Zusammenhang steht?

Falls ja, seit wann ist dies der Landesregierung bekannt?

Nein.